

Religionsunterricht – gemeinsame Verantwortung von Kirche und Staat

Gute Gründe für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen – Eine Argumentationshilfe

„Religionsunterricht ist ein ‚alter Zopf‘, der abgeschnitten gehört!“ „Ohne Religion hätten wir an den Schulen viel weniger Probleme.“ „Religionsunterricht ist der Ausweis dessen, dass die Kirche vom Staat begünstigt wird. Staat und Kirche sollten endgültig getrennt werden.“

Religionsunterricht aller Religionen und Konfessionen ist eine „res mixta“, eine „gemischte Angelegenheit“, und unterliegt einer „gemischten“, d.h. gemeinsamen Verantwortung von Staat und Kirche. Weil der Staat selbst sich nicht auf die Inhalte einer Religions- oder Weltanschauung festlegt, stellt er Raum für religiöse und weltanschauliche Bildung bereit. Füllen müssen und dürfen ihn – in Übereinstimmung mit freiheitlich-demokratischen Prinzipien und wissenschaftlich ausgearbeitet – die jeweiligen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die der Staat dafür anerkennt.

Religionsunterricht ist eine „res mixta“: Mit ihm verbinden sich häufig gemischte Gefühle, auch weil es offene Fragen gibt, die Inhalte und Organisation betreffen.

Die folgenden beiden Papiere des RPI der EKKW und der EKHN „Gründe für Konfessionellen Religionsunterricht“ und „FAQ: 10 Fragen und Antworten zum Religionsunterricht“ beantworten diese auf je unterschiedliche Weise. Während das erste Papier eher die inhaltliche Begründung des Religionsunterrichts aufnimmt, beantwortet das zweite häufig gestellte Fragen, die im Hintergrund des Religionsunterrichts stehen – wie die Frage, ob es sich hier etwa um ein Privileg der Kirchen handele.

Die Mischung in Sachen Religionsunterricht wird auf diese Weise transparent und plausibilisiert.

➔ Argumente für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

Bezüglich der Begründung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen ist zwischen Voraussetzungen und Gründen bzw. Argumenten für den Religionsunterricht zu unterscheiden.

Zu den Voraussetzungen gehört seine Verankerung als ordentliches Lehrfach im Grundgesetz.

Bei den Argumenten kann man zwischen solchen unterscheiden, die besonders auf Diskussionen mit Menschen, die z.B. aus atheistischen Motiven den Religionsunterricht kritisch sehen, abzielen. Sie beziehen sich vor allem auf die Frage: Was leistet der Religionsunterricht im Kontext schulischer Bildung – im Sinne von Spezifika, die nicht durch andere Fächer abgedeckt werden? Darüber hinaus gibt es Argumente, die nicht für den Religionsunterricht allein spezifisch sind, in deren Kontext dieser aber eine wichtige Rolle spielt.

■ Voraussetzungen

Der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ist gemäß Artikel 7.3 GG ordentliches Lehrfach. Artikel 4 GG garantiert das Recht auf positive und negative Religionsfreiheit. Damit werden die religiösen Überzeugungen der einzelnen geachtet. Das Recht zur freien Religionsausübung wird gewährleistet. Die religiöse Neutralität des Staates dient der Verwirklichung der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Bürger*innen. Zusammen mit den entsprechenden theologischen Fakultäten sind die religiösen Gemeinschaften für die Inhalte des Religionsunterrichts verantwortlich. Damit wird einerseits die Neutralität des Staates gewahrt, andererseits unterstehen aber auch diese Inhalte der Aufsicht des Staates. Der Religionsunterricht muss sich so im allgemeinen Bildungsauftrag der Schule verantworten.

■ Bildungstheoretische Argumente

1. Das Grundrecht auf Bildung schließt das Recht auf religiöse Bildung ein.

Es gibt unterschiedliche Wege des Weltzugangs, die sich bei der Wahrnehmung und dem Verstehen der Welt gegenseitig ergänzen, sich aber nicht gegenseitig ersetzen lassen (nach Baumert sind es vier: normativ-evaluativ, kognitiv-instrumentell, ästhetisch-expressiv, philosophisch-religiös.). Der philosophisch-religiöse Weltzugang ist gekennzeichnet durch die großen, existenziellen Fragen des Lebens (Wozu bin ich da? Was kommt nach dem Tod? Warum gibt es überhaupt etwas? Weshalb soll ich gut sein?) und die Auseinandersetzung mit verschiedenen Wirklichkeitsdeutungen und Sinnkonzepten. Er stellt eine Form der Weltbegegnung dar, die im Rahmen schulischer Allgemeinbildung Berücksichtigung finden muss. Ohne die Berücksichtigung dieses Weltzuganges würde eine spezifische Form, sich selbst, das Leben und die Welt zu verstehen, fehlen.

In einem „weltanschaulich neutralen“ Staat sind dabei vielfältige religiöse und andere Weltanschauungen zu berücksichtigen. Schulische Bildung soll Schüler*innen dazu befähigen, von ihrem Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit Gebrauch zu machen und in religiösen Fragen urteils- und dialogfähig zu werden. Das Nebeneinander von Religionsunterrichten verschiedener Religionsgemeinschaften und Ethik bzw. Philosophie bildet die religiös-weltanschauliche Pluralität unserer Gesellschaft ab und zeigt, dass es in einer pluralen Gesellschaft unterschiedliche Antworten auf die Grundfragen des Lebens gibt.

Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach trägt neben Ethik und Philosophie dazu bei, Schüler*innen zu befähigen, ihre Religionsfreiheit – positiv wie negativ – auszuüben.

2. Religionsunterricht sorgt für eine Öffentlichkeit von Religion.

Der als ordentliches Lehrfach institutionell verankerte Religionsunterricht trägt der Religion als einer bedeutenden gesellschaftlichen Größe Rechnung. Durch universitär ausgebildete Lehrkräfte wird ein wissenschaftlich orientierter, kritischer Umgang mit Schriften, Traditionen und Lehrsätzen/Glaubensüberzeugungen der jeweiligen Religion sichergestellt und die Diskursfähigkeit religiöser Grundüberzeugungen im Gegenüber zu anderen Religionen und Weltanschauungen, aber auch im Gegenüber zu Gesellschaft und Politik geübt.

Die erkennbare Positionalität des Faches und der Lehrkräfte wird einerseits gebraucht, weil sich religiöse Inhalte nicht allein auf der Sachebene erschließen (Außenperspektive). Religion gibt es nur in Verbindung mit Glauben und religiöser Praxis (Innenperspektive). In der Begegnung mit Menschen, die Glaubensüberzeugungen und auch Zweifel daran authentisch vertreten, können Schüler*innen ihren eigenen Standpunkt selbstständig finden und profilieren. Andererseits legt Religionsunterricht durch die Positionalität seine weltanschaulichen Grundlagen offen und macht so für Schüler*innen und für deren Eltern transparent, auf welchem Hintergrund die „großen Fragen des Lebens“ diskutiert werden. Durch die Verankerung in der allgemeinbildenden Schule wird sichergestellt, dass dies in Offenheit gegenüber den Antworten und mit Respekt gegenüber den Überzeugungen anderer geschieht, wie es einem christlichen Glaubensverständnis entspricht.

3. Religionsunterricht stabilisiert die ethischen Diskurse und Konsense, auf denen unser gesellschaftliches Zusammenleben fußt.

Im Sinne der Aussage des Staatsrechtlers Ernst-Wolfgang Böckenförde: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann“ tragen Religionsunterrichte verschiedener Religionsgemeinschaften sowie Ethik und Philosophie dazu bei, den weltanschaulich pluralen Diskurs um die ethischen Grundlagen gesellschaftlichen und politischen Zusammenlebens auf Augenhöhe führen zu können und gegen eine Diktatur der Vorstellungen einzelner Gruppen abzusichern. Dieser Diskurs muss aufgrund der sich verändernden gesellschaftlichen Herausforderungen und um der Erhaltung der freiheitlich-demokratischen Strukturen willen stetig geführt werden.

Aufgabe des Staates ist dabei, Räume offen zu halten, in denen alle Religionen und Weltanschauungen, die sich dem freiheitlich-demokratischen Staat und den Grundrechten verpflichtet wissen, in einem Diskurs die ethischen Konsense aushandeln, auf denen Gesetze und gesellschaftliches Zusammenleben beruhen. Religionsunterricht bildet zusammen mit Ethik und Philosophie diese Notwendigkeit bereits in der schulischen Bildung ab und bereitet Schüler*innen darauf vor.

Die bisher genannten Argumente sind zentral, um einen (konfessionellen) Religionsunterricht an öffentlichen Schulen zu begründen. Daneben stehen weitere Argumente, die die genannten unterstützen bzw. ergänzen können, und die sich zum Teil damit berühren.

4. Religionsunterricht unterstützt die Entwicklung der persönlichen (religiösen) Identität und Orientierungsfähigkeit.

Es ist nicht einfach, in dieser vielfältigen und widersprüchlichen Welt den eigenen Platz und eine tragfähige Sinnperspektive zu finden. In diesem Prozess hilft es, wenn man das Leben probe-weise aus der christlichen Perspektive betrachtet. Der christliche Glaube und die evangelische Tradition sind dabei wie ein Gerüst oder eine Landkarte, die bei der Orientierung und Positionierung unterstützen können. Indem sich Kinder und Jugendliche im Religionsunterricht mit den „großen Fragen“ des Lebens nach dem Woher, Wozu und Wohin und mit verschiedenen religiös-weltanschaulichen Deutungsangeboten aus der Perspektive des christlichen Glaubens auseinandersetzen (vgl. oben, Punkt 1), bekommen sie Impulse, in Aneignung und Abgrenzung eine eigene (religiöse) Identität und Lebensorientierung zu entwickeln.

5. Religionsunterricht leistet einen wichtigen Beitrag zur Dialog- und Pluralitätsfähigkeit in einer multireligiösen Schule und Gesellschaft.

Wir leben in einer religiös und weltanschaulich pluralen Gesellschaft, in der die vorhandenen religiösen und kulturellen Unterschiede immer wieder zu Konflikten führen und fundamentalistische Tendenzen zunehmen. Der Religionsunterricht fördert in diesem Kontext das friedliche und tolerante Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religionen und Kulturen, indem er Kindern und Jugendlichen hilft, (auch) andere Religionen und Weltanschauungen besser zu verstehen, ihren Angehörigen mit Respekt und Achtung zu begegnen, mit bestehenden Differenzen konstruktiv umzugehen und in einen offenen, aber auch kritischen Dialog mit fremden religiösen (oder nicht-religiösen) Positionen zu treten.

Durch den Bezug auf ein christliches Menschenbild, das die untastbare Würde jedes Menschen nicht (nur) in einer zwischenmenschlichen Übereinkunft, sondern in seiner unverlierbaren „Gottebenbildlichkeit“ verwurzelt sieht, vermittelt der Religionsunterricht eine spezifische und nachhaltige Begründungsstruktur für respektvolles und solidarisches Handeln. Er öffnet Räume, um ein solches (an den Grundwerten orientiertes) Handeln exemplarisch

einzuüben, und ermutigt zur Übernahme von Verantwortung für sich und andere, zum Engagement für das Gemeinwesen und die freiheitlich-demokratische Gesellschaft.

6. Religionsunterricht hilft, mit Brüchen und Scheitern umzugehen.

Kinder und Jugendliche machen in ihrem Leben und Lernen immer wieder sehr ambivalente Erfahrungen – sie erleben, wie Beziehungen, Vorhaben und Lernprozesse gelingen und ihnen Anerkennung zuteilwird. Sie erleben aber auch das Zerbrechen von Beziehungen, das Scheitern an (selbst) gesteckten Zielen, das Ausbleiben der erhofften Anerkennung. Im Religionsunterricht können sie lernen, auch mit solchen Erfahrungen des Scheiterns, des Schuldigwerdens und allgemein mit den Grenzen menschlicher Möglichkeiten lebensförderlich umzugehen. Der Religionsunterricht stärkt Resilienz und Widerstandskraft im Blick auf die vielfältigen Herausforderungen und Unsicherheiten, denen Kinder und Jugendliche in der modernen Gesellschaft begegnen.

7. Religionsunterricht fördert ein Verständnis der gegenwärtigen Lebenswelt, indem er deren religiöse Wurzeln erschließt.

Die biblische Überlieferung und ihre Wirkungsgeschichte in Judentum, Christentum und Islam haben den abendländischen Kulturraum nachhaltig geprägt. Um zahlreiche Phänomene der Gegenwart zu verstehen, ist es unerlässlich, diese jüdisch-christlichen und muslimischen Wurzeln zu kennen. Dies gilt für die grundlegenden Forderungen des Sozialstaats ebenso wie für verschiedene christliche Einrichtungen (Wohlfahrtsverbände, Krankenhäuser, Kindergärten usw.), für eine Vielzahl von literarischen und künstlerischen Erzeugnissen, für kirchliche Bauwerke u.v.a.m. Der Religionsunterricht ermöglicht es Kindern und Jugendlichen, die eigene Herkunftskultur zu erschließen und sich dazu eigenständig zu verhalten.

Fragen und Antworten zum evangelischen Religionsunterricht

1. Was hat der Religionsunterricht mit dem Grundgesetz zu tun?

Der Religionsunterricht wird gemäß Artikel 7.3 GG als ordentliches Schulfach in Übereinstimmung mit den Grundlagen der Religionsgemeinschaften erteilt. Der evangelische Religionsunterricht basiert dabei auf dem **Recht jedes Kindes/Jugendlichen** auf religiöse Bildung. Grundlage dieses Gedankens ist die im GG Art. 4 garantierte positive wie negative Religionsfreiheit des einzelnen. Dieses Grundrecht realisiert sich u.a. in persönlicher religiöser Orientierung und Bildung. Dazu leistet aus Sicht der Kirche der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen einen wichtigen Beitrag. Die evangelische Kirche versteht Religionsunterricht weder als Privileg oder Bestandsschutz der Kirchen noch als ein Erhalten längst überholter Traditionen, sondern als Teil der grundgesetzlich geschützten, freien Religionsausübung.

2. Warum ist ein solches religiöses Bildungsangebot Aufgabe des staatlichen Bildungssystems?

Welche Bedeutung kommt dem Religionsunterricht für die staatlich geführte Schule und ihre Schüler*innen zu?

Dem schulischen Lernen liegt aktuell eine bildungstheoretische Überlegung zugrunde, die von verschiedenen Formen des Weltverstehens ausgeht. Diese unterschiedlichen Modi des Weltzugangs bieten unterschiedliche Horizonte des Weltverstehens, sind nicht zu hierarchisieren und können einander nicht wechselseitig ersetzen. Religion und Philosophie bilden in diesem Konzept eine Form der Weltbegegnung. Baumert nennt diesen Weltzugang den Bereich der „konstitutiven Rationalität“. Die Pisa-Studie spricht von religiös-konstitutiver Rationalität. Ohne diesen Bereich oder diese Fächergruppe fehlt eine Form des Weltverstehens. Damit würde Schule ihrem allgemeinen Bildungsauftrag nicht mehr gerecht. Schüler*innen würde eine spezifische Form, ihr Leben und die Welt zu verstehen, vorenthalten.

Dabei besitzen Philosophie/Ethik und Religion jeweils eigene Logiken. Nicht, dass im Ethik-Unterricht „gedacht“ und im Religionsunterricht „geglaubt“ würde, vielmehr wird im Religionsunterricht Gott – als eine weltgestaltende Realität – mitgedacht. Religiöse Inhalte werden vielfach über performative, narrative und symbolisch-metaphorische Sprechakte erschlossen.

3. Sollte nicht jedes Kind und jede*r Jugendliche unabhängig davon, ob er/sie einer Religionsgemeinschaft angehört oder nicht, in Religion unterrichtet werden.

Deshalb ist der evangelische Religionsunterricht offen und einladend. Jedes Kind/jede*r Jugendliche kann daran teilnehmen – gleichgültig, ob evangelisch oder nicht. Aber jeder und jede hat auch das Recht, das nicht zu tun. Es zählt nicht der Wunsch der Kirchen, sondern der Wille der Schüler*innen und/oder deren Erziehungsberechtigte. Gerade für Familien, in denen Kinder nicht als Säuglinge getauft werden, sondern als Jugendliche selbst über ihre mögliche Taufe entscheiden sollen, hat der Religionsunterricht als Berührungsfläche und Kennenlernmodus mit christlichem Glauben eine große Bedeutung – gerade auch für diese konfessionsfreien Schüler*innen.

4. Warum ist der religiöse Weltzugang wichtig? Geht es nicht auch ohne ihn?

Aus kulturgeschichtlicher und historischer Sicht ist Kenntnis über Religion zum Verständnis und zur Orientierung in unserer Gesellschaft unabdingbar. Ohne ein Mindestmaß an Verständnis konfessioneller Identität ist die europäische Geschichte nicht verständlich.

Auch die Gegenwart braucht religiöse Bildung. So setzt die stark gewachsene religiöse und kulturelle Vielfalt in unserem Land für einen gelingenden Dialog religiöses und kulturelles Wissen voraus.

5. Worin bestehen die Inhalte des Religionsunterrichtes? Wer legt diese fest? Werden die Schüler*innen nicht indoktriniert oder missioniert?

Die Inhalte des Ev. Religionsunterrichts sind in Hessen in Kerncurricula und in Rheinland/Pfalz in Teilrahmenplänen festgelegt. Früher sprach man von Lehrplänen. Ganz grob formuliert lässt sich sagen: Im evangelischen Religionsunterricht geht es um Gott, um das Verhältnis zwischen Gott und den Menschen und das Verhältnis der Menschen untereinander. Es geht um die menschliche Existenz als Ganzes und die „großen Fragen“ des Lebens. Die Beschäftigung mit existentiellen Themen, die Wahrheits- und Sinnfrage rücken die Arbeit an Identitätsfragen und der Sozialität

des Menschen in den Mittelpunkt des unterrichtlichen Geschehens. Dass in Deutschland der Staat stets in weltanschaulicher Neutralität verankert ist, bedarf er zur Festlegung dieser Themen eines bekenntnisorientierten Religionsunterrichtes der Mitwirkung der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Deshalb zählt man den Religionsunterricht auch zur „res mixta“, zu einer Angelegenheit, in der die Verantwortlichkeit des Staates und die der Religionsgemeinschaften zusammengeführt werden.

Neben der religiösen Bildung leistet der Religionsunterricht einen elementaren und spezifischen Beitrag zur Entwicklung der überfachlichen Kompetenzen (Personal-, Sozial-, Lern- und Sprachkompetenz) der Schüler*innen. Gegenseitige Achtung, Würde, Respekt sind Haltungen, die der Religionsunterricht stärkt, ebenso wie Einstellungen zum friedvollen Miteinander, gewaltfreien Umgang und Ablehnung von Hass. Mitverantwortung der Religionsgemeinschaften bedeutet nicht „versteckte Missionierung“. Auch für den Religionsunterricht selbst gilt das Recht auf Religionsfreiheit. Niemand darf zu religiösen Handlungen gezwungen werden.

6. Aber kann das nicht alles auch ein guter Ethikunterricht? Da könnte man doch das Gleiche machen – nur ohne Gott?

Vieles davon geht auch in Ethik oder einem neutralen bzw. religionskundlichen Unterricht. Aber eben nicht alles. Es gibt in Fragen der Religion eine Innen- und eine Außensicht. Allein in der Außensicht erschließen sich religiöse Inhalte nur auf der reinen Sachebene. Konstitutiv zur religiösen Wahrheit gehört aber auch die persönliche Überzeugung. Religiöse Inhalte als Weltzugang erschließen sich daher in der Innenperspektive. Diese bedarf der Positionalität der Lehrkraft. Bekenntnisorientierter Religionsunterricht zielt nicht auf Übernahme des Bekenntnisses, sondern auf die Herausforderung, sich zu religiösen Inhalten und Positionierungen zu verhalten. Indem sie authentischen Glaubensüberzeugungen und -vorstellungen begegnen, können sich die jungen Menschen frei und selbstständig religiös orientieren.

7. Spricht die Vielfalt der religiösen Wirklichkeit unserer Gesellschaft nicht eher gegen einen kirchlich verantworteten Religionsunterricht? Die Vielfalt der Religionen und religiösen Strömungen führt oftmals zu Konflikten.

Vielfalt kann zu Konflikten führen. Sie kann bereichern, aber sie kann auch konflikthaft werden. Doch Konflikte werden nicht gelöst, indem sie aus der Öffentlichkeit und dem öffentlichen Diskurs verbannt werden. Im Gegenteil! Unsere Demokratie braucht dringend einen konstruktiven Umgang mit religiöser und weltanschaulicher Heterogenität. Deshalb benennt die evangelische Kirche die Pluralitätsfähigkeit als eine Kernkompetenz des Religionsunterrichts.

8. Was bedeutet „Pluralitätsfähigkeit“?

Pluralitätsfähigkeit ist die Fähigkeit, die eigene Position zu kennen und zu erläutern, Gemeinsames mit Anderen zu suchen und – wo nötig – die Differenzen zu benennen. Dabei soll weder eine vermeintliche Einheit hergestellt werden noch die Dämonisierung des/der Anderen erfolgen. Der Umgang mit Pluralität besteht darin, die eigene Position zu kommunizieren und mit den Anderen in einen Dialog treten zu können. Das sind Kernaufgaben des Religionsunterrichts.

Pluralitätsfähigkeit ist aber auch die Fähigkeit, die Perspektive des/der Anderen einzunehmen sowie dessen/deren Positionen und Glaubens- und Werteüberzeugungen alternativ und gleichberechtigt akzeptieren zu können, ohne die eigene Überzeugung zu relativieren.

Weltanschauliche/religiöse Beliebigkeit und Gleichgültigkeit schwächen eine Demokratie genauso wie weltanschauliche/religiöse Intoleranz. Unsere gegenwärtige multireligiöse Gesellschaft braucht nicht mehr religionskundige, sondern mehr religiös gebildete Menschen! Im Religionsunterricht gewinnen Schüler*innen eine differenzierte Wahrnehmung der Konfessionen und Religionen und setzen sich mit fundamentalistischen Engführungen von Religion und Glaube auseinander.

9. Welche Rolle spielt die Lehrkraft im Ev. Religionsunterricht?

Es ist gar nicht so einfach, in dieser vielfältigen und widersprüchlichen Welt seinen eigenen Platz zu finden. Den eigenen Standort zu entwickeln und zu kommunizieren, ist nicht nur für Schüler*innen eine große Herausforderung. Es hilft in diesem Prozess, wenn man probeweise aus evangelischer Perspektive das Leben betrachtet. Der christliche Glaube und die evangelische Tradition dienen dabei als ein Gerüst oder als eine Landkarte, die bei der Orientierung und Positionierung unterstützen können. Menschen finden ihre Position nicht durch „neutrale“ Draufsicht oder „neutrale“ Vermittlung aller möglichen Positionen. Sie finden ihre Standorte durch Ausprobieren und durch Gespräche mit anderen Menschen, die ebenfalls ihren Ort suchen. Die Aussage „Ich bin Christin, aber ich glaube nicht an alle Artikel des Glaubensbekenntnisses“ kann nur von einer Lehrkraft glaubwürdig und sachgemäß im Unterricht verhandelt werden, die innerhalb eines gesetzten religiösen Bezugsrahmens (hier der ev. Kirche) steht, d.h. innerhalb eines bekenntnisorientierten Religionsunterrichts. In Religionskunde wäre diese Position nicht zu bearbeiten. Die evangelische Lehrkraft ist in diesem Geschehen exemplarische*r Ansprechpartner*in und Expert*in für diese Religion/Konfession/Positionierung – in aller Brüchigkeit und mit allen Zweifeln, die Religionslehrkräfte natürlich auch kennen.

10. Wie lässt sich das Ziel des Ev. Religionsunterrichtes in kurzen Worten beschreiben?

Der evangelische Religionsunterricht versteht sich bewusst als evangelisch. Diese Selbstbestimmung ist nicht hierarchisierend oder abwertend gemeint, sondern eine Einladung zum Dialog. Er will Schüler*innen ermutigen und fördern, eigene Glaubensüberzeugungen zu entwickeln. Religionsunterricht zielt nicht auf das „Glaubenlernen“, sondern auf die Reflexion religiöser Praxis und die religiöse Orientierungs- und Kommunikationsfähigkeit von Schüler*innen.

Religionspädagogisches Institut der EKKW und der EKHN, August 2019

rpi RELIGIONSPÄDAGOGISCHES
INSTITUT
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

RPI der EKKW und EKHN
Rudolf-Bultmann-Straße 4
35039 Marburg

www.rpi-ekkw-ekhn.de